

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
im schleswig-holsteinischen Landtag
Herrn Martin Habersaat

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3304

Dr. Cornelia Östreich
Co-Vorsitzende

Teßdorffstr. 21
23611 Bad Schwartau
Tel. mobil: 0152 -09 40 40 60
corneliaoestreich@ggg-
web.de
www.ggg-web.de

Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes Drucksache 20/1965

30. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Habersaat, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses im schleswig-holsteinischen Landtag,

die GGG bedankt sich für die Gelegenheit, mündlich und schriftlich zur geplanten Änderung des Schulgesetzes Stellung zu beziehen. Im Folgenden finden Sie unsere schriftliche Stellungnahme; beim mündlichen Anhörungstermin am 6. Juni wird Dieter Zielinski teilnehmen.

Ich weise darauf hin, dass unser Co-Vorsitzender Johann Knigge-Blietschau sich bereits unter dem 26. Januar d.J. zu mehreren Fragen des Gesetzentwurfes geäußert hat. Meine Ausführungen sind daher zum Teil als Ergänzung zu sehen; zum Teil möchte ich aber auch Gelegenheit nehmen, weitere Schwerpunkte zu setzen.

Gleich zu Anfang daher eine Bemerkung zur einleitenden „Problemstellung“ seitens der Landesregierung: Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hält dem geltenden Schulgesetz zugute, sich auch in herausfordernden Zeiten für das schleswig-holsteinische Bildungswesen „bewährt“ zu haben (a.a.O. S.2). Dies sieht die GGG vollkommen anders: Die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium hat die äußerlichen Unterschiede zur Gemeinschaftsschule verwischt, ohne dass an den grundlegend ungleichen Anforderungen und Rahmenbedingungen für die beiden Schulformen etwas geändert worden wäre. Weiterhin

- sind die Gemeinschaftsschulen fast allein für Inklusion und Integration im allgemeinbildenden Sekundarbereich zuständig, obwohl dies eine vertragliche Verpflichtung für **alle** Schulformen des Landes wäre
- betreiben die Gymnasien in großem Stile „Abschulung“ zu Lasten der betroffenen Kinder und der aufnehmenden Schulart - meist Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe
- sind die Gymnasien - und Oberstufen generell - so ungleich im Lande verteilt, dass von Bildungsgerechtigkeit nicht gesprochen werden kann
- fällt es den Gemeinschaftsschulen auch aus Gründen, die in der Gesetzgebung des Landes liegen (z.B. Ausbildungsordnung, Pflichtstundenregelung), sehr viel schwerer, qualifizierte Lehrkräfte zu gewinnen.

Wie vor diesem Hintergrund behauptet werden kann, das bisherige Schulgesetz habe sich „bewährt“, können wir nicht nachvollziehen. Bedauerlicherweise tragen auch die geplanten Änderungen am Gesetz wenig dazu bei, diese fundamentalen Probleme zu beheben. Zudem sind ihre einzelnen Punkte aus Sicht der GGG höchst unterschiedlich zu bewerten - wie folgt:

- stärkere Abbildung digitaler Lehr- und Lernformen (*s. auch GGG-Stellungnahme vom 26. Jan.*)

Grundsätzlich begrüßt die GGG die Verankerung von Hybridunterricht wie auch von digitalen Unterrichtsformen im Fall einer Erkrankung von Schüler*innen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass dies nicht dazu führen darf, Absentismus zu verschleiern (vgl. betreffenden Passus weiter unten) und Schüler*innen mit besonderen Herausforderungen vom Schulbesuch „abzuhängen“. Diese Gefahr sehen wir in der sehr weiten Formulierung für eine mögliche Anwendung („unabhängig von einem besonderen Bedarfsfall“).

- Befähigung der Schüler*innen zum Eintreten gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie gegen nationalsozialistisches Gedankengut

Die vorgesehenen Ergänzungen zu §4 SchulG werden von der GGG - wie bereits in der zuvor zitierten Stellungnahme herausgestellt - ebenfalls begrüßt. In der aktuellen Situation ist es ein wichtiges Zeichen, die Achtung vor den Menschenrechten und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung um dezidierte Aussagen gegen Rassismus und Antisemitismus und für den Schutz von Minderheiten zu ergänzen. Auch den Aufruf, dass Schüler*innen zu aktivem Handeln für unsere Demokratie befähigt werden sollen, unterstützen wir. Allerdings muss dieser Aufruf „materiell unterlegt“ werden - mit hinreichender Ausstattung mit entsprechend geschulten Lehrkräften für alle Schularten (s.o.) und mit gleichen Bildungschancen auch und gerade für von Rassismus betroffene Schüler*innen. Daran fehlt es jedoch, s. jüngste PISA-Studie.

- Stärkung der Elternmitwirkung bei der inklusiven Beschulung

In ihrer Einschätzung zu den geplanten unterschiedlichen Formen von Elternmitwirkung schließt sich die GGG ausdrücklich der Stellungnahme des Landeselternbeirats für die Gemeinschaftsschulen vom 26. Januar d.J. an. Auf keinen Fall darf es zu der befürchteten „Verwässerung“ kommen! Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Mitsprache und Förderung von Inklusion ebenfalls von einer entsprechenden räumlichen und personellen Ausstattung der Schulen und deren pädagogischer Konzeption abhängen. Hierfür muss in Schleswig-Holstein erheblich mehr getan werden! Rückläufige Inklusionszahlen und unverträglich hohe Zahlen an Abgänger*innen ohne Schulabschluss würden auch eine beabsichtigte verstärkte elterliche Mitsprache wieder konterkarieren.

Das Gleiche gilt für einen weiteren Punkt des Gesetzentwurfs:

- Stärkung der Mitwirkung der Schüler*innen bei der inklusiven Beschulung

Von dem Punkt:

- Weiterentwicklung der Schüler*innenmitwirkung in den Jahrgangsstufen 1-4

ist die GGG nicht betroffen - bewertet die Neuregelung, dass Grundschüler*innen nunmehr über ihre eigene Klasse hinaus Mitspracherechte in schulischen Belangen erhalten sollen, aber als positiv und überfällig.

- Voraussetzungen zur Errichtung/Entstehung einer Gemeinschaftsschule

Die Anpassung der Voraussetzungen zur Errichtung bzw. Entstehung einer Gemeinschaftsschule an die Realität der Schullandschaft in Schleswig-Holstein wird von der GGG begrüßt: Tatsächlich war es nicht zu verstehen, dass Gemeinschaftsschulen bislang immer noch aus anderen Schularten zusammengefügt bzw. umgeformt werden sollten, nachdem diese Schularten schon seit mehreren Jahren nicht mehr existieren. Somit wird dem inzwischen vorhandenen Zwei-Säulen-System im Sekundarschulwesen Schleswig-Holsteins - aus Gymnasien und Gemeinschaftsschulen - mit der Gesetzesnovelle endlich Rechnung getragen (§§57ff. SchulG).

Allerdings reicht uns als GGG diese schlichte Anerkennung nicht aus: Es muss auch dringend einen neuen Schub für die Einrichtung benötigter Gemeinschaftsschulen und vor allem für den Ausbau von Oberstufen an diesen Schulen geben! Am 12. Mai ging die Meldung durch die Presse,¹ dass wie jedes Jahr viele Kinder in Schleswig-Holstein beim Übergang aus Klassenstufe 4 an einer gewünschten Schulform mit Oberstufe abgewiesen werden, weil es dort nicht genügend Plätze gibt. Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe müssen sogar 3½-mal so häufig abweisen wie Gymnasien! Diese Verknappung von Bildungschancen ist nicht zu vertreten.

- Verhindern von Schulabsentismus

Die geplanten Meldepflichten können hilfreich sein, um Schulabsentismus und den Abbruch von Bildungskarrieren zu verringern. Allerdings gehört zum Umgang mit diesen Problemen noch mehr: insbesondere eine hinreichende, multiprofessionelle Personalausstattung von Schulen, unterstützende pädagogische Konzepte an jeder Schulform und der Verzicht auf die zuvor erwähnten „Abschulungen“ - einer der größten Faktoren von Schulfrust und Bildungsscheitern überhaupt (vgl. auch aktuelle Hattie-Studie).² Solange dies nicht gegeben ist, droht jede administrative Regelung zum „Herumdoktern an Symptomen“ zu verkommen.

- gleiche Verpflichtungen für Ersatzschulen

Das Vorhaben, Ersatzschulen sogar „bei erheblichen Zweifeln“ an der Umsetzung ihres pädagogischen Konzepts eine „befristete Unterrichtsgenehmigung“ zu erteilen (Drucksache ebd., S.5),

¹ Lübecker Nachrichten ebd.: „Eltern fordern mehr Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe“, auch Kommentar vom gleichen Datum: „Verzerrte Zahlen“

² <https://www.news4teachers.de/2023/10/exklusiv-ein-blick-vorab-in-die-neue-hattie-studie-welche-faktoren-das-lernen-beguenstigen-und-welche-dafuer-schaedlich-sind/>

sieht die GGG äußerst kritisch. Dass es sich hier offenbar um eine Legalisierung „langjährige[r] Verwaltungspraxis“ in Schleswig-Holstein handeln soll, macht die Sache in unseren Augen nicht besser, da sie auf eine Aufweichung der Formulierung des bisherigen §115 SchulG hinausläuft. Auch wenn eine Sicherstellung gleicher „Lehrziele und Einrichtungen“ (ebd., S.2) beabsichtigt sein sollte, ist die Gefahr, dass Ersatzschulen in der aktuellen Situation hoher Belastungen und sogar Schief lagen im öffentlichen Bildungswesen des Landes dessen Standards unterlaufen, nicht von der Hand zu weisen.

An **öffentlichen** Schulen, insbesondere an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, fehlen zurzeit die Plätze, um die Nachfrage zu decken (s.o. Fn.1); insbesondere an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und auch an den Grundschulen fehlt es bedenklich an voll ausgebildetem Personal. **Diese** Schulen zu stärken und nicht stattdessen strittige Sondergenehmigungen zu erteilen, erwartet die GGG von der Landesregierung!

~~Verfahrensänderung bei Stellenbesetzung Schulleitung~~ *inzwischen zurückgezogen*

Auf die Fragen der SPD-Landtagsfraktion gehen wir gerne in der mündlichen Anhörung ein.

Mit freundlichen Grüßen

